

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Mammographie- Altersgruppenverordnung

Vom

Aufgrund von § 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zentrale Stelle zur Durchführung des Einladungswesens im Rahmen des Mammographie-Screenings vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 584), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 42) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Mammographie-Altersgruppenverordnung vom 23. Dezember 2005 (GBl. 2006 S. 13), die zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 70 wird durch die Zahl 76 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Lucha

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dieser Änderungsverordnung zur Mammographie-Altersgruppenverordnung (MammoAltGrVO) reagiert der Verordnungsgeber auf die Altersklassenerweiterung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Die Ausweitung der Altersklasse durch den G-BA ermöglicht nun auch Frauen von 70 bis 75 Jahren am Mammographie-Screening teilzunehmen. Ziel der entsprechenden Anpassung dieser Verordnung ist, dass die sogenannte Zentrale Stelle den erweiterten Kreis der Frauen im Einladungswesen berücksichtigt. Nach Angabe der Zentralen Stelle liegt der Zuwachs bei 20 Prozent und betrifft circa 320 000 Frauen.

II. Inhalt

Bisher sind die Frauen bis Vollendung ihres 70. Lebensjahres verpflichtend von der Zentralen Stelle einzuladen. Der Anspruch endet daher am 70. Geburtstag. Mit dieser Rechtsvorschrift wird die Altersgrenze entsprechend den Vorgaben des G-BA bis zur Vollendung des 76. Lebensjahres angepasst, so dass am 76. Geburtstag der Anspruch auf Erhalt einer Einladung durch die Zentrale Stelle endet.

III. Alternativen

Keine. Es bedarf der Anpassung der MammoAltGrVO an den Beschluss des G-BA vom 23. September 2023 über eine Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) hinsichtlich Erweiterung der oberen Altersgrenzen im Mammographie-Screening-Programm sowie weitere Änderungen (BAnz AT 14.03.2024 B5). Der Beschluss ist am 1. Juli 2024 in Kraft getreten.

IV. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Auf den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte hat die Verordnung keine unmittelbaren Auswirkungen. Die Verordnung verursacht der Zentralen Stelle zusätzliche Kosten, da sich der Einladungskreis erweitert, was erhöhte Verwaltungs- und Personalkosten in Höhe von insgesamt circa 354 000 Euro jährlich nach sich zieht. Diese jährlichen Mehrkosten setzen sich wie folgt zusammen:

Der Personalaufwand steigt um knapp 90 000 Euro (2 zusätzliche Mitarbeitende).

Der Sachaufwand steigt in den Bereichen:

- Papier um circa 20 Prozent + allgemeine Preissteigerungen (circa 17 000 Euro),
- Porto um circa 20 Prozent + allgemeine Preissteigerungen (circa 230 000 Euro),
- Druck um circa 20 Prozent + allgemeine Preissteigerungen (circa 17 000 Euro).

Die Kosten der Zentralen Stelle zur Umsetzung des Mammographie-Screenings tragen die gesetzlichen Krankenkassen und die private Krankenversicherung anteilig. Eine rechtliche Verpflichtung zur Kostenbeteiligung der privaten Krankenversicherung sowie der Beihilfestellen und Heilfürsorgestellen besteht nicht, da die Richtlinien des Bundesausschusses nur die gesetzliche Krankenversicherung binden und die Beihilfeberechtigten Mitglied einer Versicherung sind.

V. Bürokratievermeidung und Vollzugstauglichkeit

Bürokratielasten in Form erheblicher Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren sind, abgesehen vom Mehraufwand für die Zentrale Stelle, nicht zu erwarten.

Für die Prüfung der Vollzugstauglichkeit (Praxis-Check) ist die Verordnung nicht geeignet.

VI. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeits-Checks

Diese Änderungsverordnung hat Auswirkungen auf die Zielbereiche IV. „Wohl und Zufriedenheit“ und X. „Demografischer Wandel“ im Sinne der Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen. Die Verordnung erfüllt die Kriterien, welche im Rahmen des Nachhaltigkeits-Checks zu berücksichtigen sind. Durch die Altersklassenerweiterung werden nun auch Frauen von 70 bis 75 Jahren zum Mammographie-Screening eingeladen. Eine frühere und schonendere Behandlung bei Brustkrebs wirkt sich positiv auf die Lebensqualität, die Gesundheit und Lebenserwartung der Bevölkerung aus.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

In der Verordnung sind keine Verfahrensschritte und Verfahrensregelungen vorgesehen, bei denen eine Digitalisierung möglich wäre.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Wie bereits unter IV. ausgeführt, fallen für die private Krankenversicherung auf freiwilliger Basis anteilige Kosten zur Finanzierung der Zentralen Stelle an und somit auch für den dargestellten Mehrbedarf durch die Altersgruppenerweiterung.

Sonstige Kosten für Private sind nicht zu erwarten.

IX. Ergebnis der Anhörung

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Das Mammographie-Screening ist ein Programm zur Früherkennung von Brustkrebs bei Frauen bislang zwischen 50 und 69 Jahren ohne Symptome. Es richtet sich bundesweit an über zehn Millionen Frauen, die von den Zentralen Stellen in eine der 95 zertifizierten Mammographie-Einheiten eingeladen werden. Ziel ist es, Brustkrebs in einem möglichst frühen Stadium zu entdecken, um eine bessere und schonendere Behandlung zu ermöglichen. Brustkrebs ist die häufigste Krebserkrankung bei Frauen. Je früher die Erkrankung erkannt wird, desto höher ist die Heilungschance.

Die Inhalte und Qualitätsanforderungen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs legt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) fest. Mit Beschluss des G-BA vom 23. September 2023 über eine Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) zur Erweiterung der oberen Altersgrenzen im Mammographie-Screening-Programm sowie weitere Änderungen (BANz AT 14.03.2024 B5), hat der G-BA die obere Altersgrenze für die Teilnahme am Früherkennungsprogramm angehoben. Seit dem 1. Juli 2024 können auch Frauen im Alter von 70 bis 75 Jahren alle zwei Jahre am Mammographie-Screening teilnehmen.

Mit dem Einladungswesen in Baden-Württemberg wurde im Jahr 2005 per Landesgesetz die Zentrale Stelle Mammographie-Screening betraut (Gesetz über die Zentrale Stelle zur Durchführung des Einladungswesens im Rahmen des Mammographie-Screenings –

MammoEzStG BW). Träger der Zentralen Stelle sind die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg sowie die gesetzlichen und privaten Krankenkassen. Aufgabe der Zentralen Stelle ist das Einladungsmanagement. Nach § 2 Satz 1 MammoEzStG BW hat die Zentrale Stelle die Aufgabe, Frauen turnusgemäß, persönlich und schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Untersuchungsort und -termin zur Teilnahme am Mammographie-Screening einzuladen. Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Altersgruppe der einzuladenden Frauen entsprechend den in den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien vom 26. April 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976) in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Altersgrenzen zu bestimmen, vergleiche § 2 Satz 2 MammoEzStG BW.

In der Verordnung des Sozialministeriums über die Altersgruppe der einzuladenden Frauen im Rahmen des Mammographie-Screenings (MammoAltGrVO) werden für die von der Zentralen Stelle einzuladende Gruppe aktuell Frauen im Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres bestimmt. Nach Anhebung der oberen Altersgrenze durch den G-BA-Beschluss ist nunmehr auch in der entsprechenden landesrechtlichen Verordnung die Altersgrenze entsprechend anzupassen. Die Zahl 70 ist durch die Zahl 76 zu ersetzen.

Der Beschluss des G-BA über die Erweiterung der oberen Altersgrenzen im Mammographie-Screening-Programm ist zum 1. Juli 2024 in Kraft getreten. Die neu anspruchsberechtigten Frauen können sich daher bereits jetzt bei den Zentralen Stellen für einen Untersuchungstermin in einer wohnortnahen Screening-Einheit anmelden. Ein Untersuchungstermin ist frühestens 22 Monate nach der letzten Früherkennungs-Mammographie möglich. Damit dieser Altersgruppe jedoch automatisch eine Einladung mit Terminvorschlag in einer wohnortnahen Screening-Einheit angeboten werden kann, ist die Altersgrenze entsprechend den neuen G-BA-Vorgaben in der Mammographie-Altersgruppenverordnung landesrechtlich anzupassen.

Die Daten zu den einzuladenden Frauen erhält die zentrale Stelle von den Meldebehörden. Über den in § 12 der Landesmeldeverordnung (MVO) enthaltenen dynamischen Verweis auf die Mammographie-Altersgruppen-VO werden auch die regelmäßigen Datenübermittlungen von der Meldebehörde an die Zentrale Stelle auf die erweiterte Altersgruppe ausgeweitet.

Im Beschluss des G-BA wird die Formulierung „ab dem Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres“ durch die Wörter „im Alter zwischen 50 und 75 Jahren“ ersetzt. Ausweislich der Ausführungen des G-BA auf dessen Homepage endet der Anspruch mit Erreichen des 76. Geburtstags (<https://www.g-ba.de/themen/methodenbewertung/erwachsene/krebsfrueherkennung/mammographie-screening-ausweitung/>), somit mit der

Vollendung des 76. Lebensjahres und nicht, wie man dem Wortlaut und den Tragenden Gründen des Beschlusses auch entnehmen könnte, mit Erreichen des 75. Geburtstages.

Um Missverständnisse hinsichtlich der genauen Altersgrenze zu vermeiden, soll landesrechtlich am bisherigen Wortlaut („von ... bis zum Ende des ... Lebensjahres“) festgehalten werden, so dass in der MammoAltGrVO lediglich die bisherige Zahl 70 in 76 geändert wird. Damit schließt die MammoAltGrVO entsprechend der Vorgaben des G-BA auch die 75-jährigen Frauen mit ein.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.